

## **Geschäftsordnung des Beirats Soziale Stadt für das Programmgebiet Lütjenburg**

### **§1 Regelungsgegenstand**

- (1) Diese Geschäftsordnung basiert auf dem Einsetzungsbeschluss vom 05.02.2008 durch die Stadtvertretung Lütjenburg. Damit ist die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Beirats Soziale Stadt für das Programmgebiet Lütjenburg geregelt.

### **§2 Aufgabenstellung des Beirats Soziale Stadt**

- (1) Der Beirat Soziale Stadt berät die zuständigen Ausschüsse bei Planungen und Maßnahmen im Programmgebiet Lütjenburg, entscheidet über die Mittelverwendung des Stadtteifonds und vertritt die abgestimmten Belange nach außen.
  
- (2) Neben den Anträgen, Planungen und Maßnahmen für das Programmgebiet, die das Quartiersmanagement als Beratungsgegenstand einbringt, können sowohl die Beiratsmitglieder als auch Gäste Themen einbringen und diskutieren. Der Beirat kann jedoch nur zur Vergabe der Mittel des Stadtteifonds verbindliche Beschlüsse fassen, ansonsten kann er mit Empfehlungen den Anliegen aus dem Fördergebiet Gehör verschaffen. Die Vertreter/innen von Politik und Verwaltung sind gehalten, diese Empfehlungen bei ihrer Entscheidungsfindung angemessen einzubeziehen.

### **§3 Zusammensetzung des Beirats**

- (1) Der Beirat Soziale Stadt besteht aus maximal neunzehn stimmberechtigten Mitgliedern und vier beratenden Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist im Programmgebiet wohnhaft. Der Beirat Soziale Stadt setzt sich zusammen aus:
  - 6 Vertreter/innen der Bewohner
  - 4 Vertreter/innen der sozialen Einrichtungen
  - 2 Vertreter/innen der Kitas und Schulen
  - je 1 Vertreter/in der in der Stadtvertretung sitzenden Parteien
  - 1 Vertreter/in der Gewerbetreibenden
  - 1 Vertreter/in der Vereine sowie
  - 1 Vertreter/in der Eigentümer bzw. Wohnungswirtschaft

Als zusätzliche beratende Mitglieder fungieren Vertreter/innen der Stadt / Amtsverwaltung, des Sanierungsträgers und des Quartiersmanagements.

- (2) Die Mitglieder des Beirats Soziale Stadt werden vom Quartiersmanagement nach Absprache mit Akteuren in Lütjenburg vorgeschlagen. Gibt es innerhalb der jeweiligen Vertretungsbereiche mehr Vorschläge als Sitze, werden die Mitglieder durch ein Losverfahren ermittelt. Auf Grundlage eines Einsetzungsbeschlusses der Stadtvertretung werden die Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt. Nach Ablauf der Amtszeit schlägt das Quartiersmanagement eine Neubesetzung des Beirats Soziale Stadt vor. Dieser Vorschlag wird dem Sozialausschuss zum Beschluss vorgelegt.
  
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied benennt eine/n Stellvertreter/in, welche im Vertretungsfalle die Stimmberechtigung übernimmt. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Beirat Soziale Stadt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Quartiersmanagement unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. In diesem Falle ist unverzüglich ein neues Mitglied zu gewinnen und durch den Beirat Soziale Stadt mit der absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen.
  
- (4) Die Mitglieder des Beirats Soziale Stadt können mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder aus ihrem Kreis eine/n Sprecher/in wählen. Die Aufgabe des/r Sprechers/in ist die Außenvertretung für die Anliegen des Beirats gegenüber der Presse, der Öffentlichkeit und der Stadt / Amtsverwaltung.

#### **§4 Arbeitsstruktur**

- (1) Dem Quartiersmanagement wird die Geschäftsführung des Beirats Soziale Stadt übertragen. Es hat dabei folgende Aufgaben zu übernehmen:
  - Einladung zur Sitzung
  - Sitzungsleitung
  - Vor- und Nachbereiten der Sitzung / Erstellung von Tagesordnung und Protokollen
  - Vorstellung der Förderfähigkeit von Förderanträgen zum Stadteifonds
  - Erstellung eines Förderbescheides an den Antragsteller
- (2) Der Beirat Soziale Stadt findet sich regelmäßig zusammen, im Regelfall alle drei Monate. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Erfordert ein Projektantrag eine zeitnahe Beschlussfassung, die im regulären Sitzungsplan nicht zu erreichen ist, kann eine außerordentliche Sitzung oder im begründeten Ausnahmefall eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren anberaumt werden.
- (4) Eine Tagesordnung ist für jede Sitzung zu erstellen und 10 Kalendertage vorher mit der Einladung an die Mitglieder zuzusenden. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern des Beirats gestellt werden.

#### **§5 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat Soziale Stadt ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschlussvorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Beirats dem Antrag zustimmt.
- (2) Ist ein Mitglied an der Antragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes beteiligt, so enthält sich dieses Mitglied bei der Abstimmung und muss den Raum bei der Abstimmung verlassen.  
Dies gilt auch für Mitglieder, die von einem Projektträger wirtschaftlich abhängig sind.

#### **§6 Stadteifonds**

- (1) Anträge auf Fördermittel aus dem Stadteifonds können sowohl von Bewohnern als auch von Institutionen, Initiativen und Vereinen aus Lütjenburg sowie von Mitgliedern des Beirats Soziale Stadt gestellt werden. Anträge erfolgen schriftlich mit einem Formblatt, das im Büro Soziale Stadt erhältlich ist und an das Quartiersmanagement zu richten ist.  
Die Anträge müssen vom Antragsteller im Beirat vorgestellt werden.
- (2) Derwendungszweck des Stadteifonds liegt in Förderungen zur ganzheitlichen Stabilisierung und Aufwertung des Programmgebiets und zielt insbesondere auf die Verbesserung der Lebensbedingungen, die Schaffung stabiler Sozialstrukturen und die Verbesserung der Lebenschancen für die Bewohnerinnen und Bewohner ab.  
Die Vergabekriterien sind in den „Verbindlichen Grundsätzen für die Vergabe von Mitteln aus dem Stadteifonds im Programmgebiet Lütjenburg“ festgehalten.

#### **§7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 13.02.2008 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit aller Beiratsmitglieder und müssen anschließend dem Sozialausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Die Geschäftsordnung vom 13.02.2008 ist mit Beschluss des Sozialausschusses vom 02. März 2010 geändert worden.
- (4) Die Geschäftsordnung vom 02. März 2010 ist mit Beschluss des Sozialausschusses vom 6. Mai 2013 geändert worden.